

Name der entgegennehmenden Gemeinde	Gemeidekennzahl Betriebsstätte (Sitz)	GewA 3
Gewerbe - Abmeldung nach § 14 GewO oder § 55c GewO	Name der Sitzgemeinde	
	Meldenummer	

Bei Personengesellschaften (z.B. OHG) ist für jeden geschäftsführenden Gesellschafter ein eigener Vordruck auszufüllen. Bei juristischen Personen ist bei Feld Nr. 3 bis 9 und Feld Nr. 30 und 31 der gesetzliche Vertreter anzugeben (bei inländischer AG wird auf diese Angabe verzichtet). Die Angaben für weitere gesetzliche Vertreter zu diesen Nummern sind ggf. auf Beiblättern zu ergänzen.

1	Im Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregister eingetragener Name mit Rechtsform (ggf. bei GbR: Angabe der weiteren Gesellschafter)	2	Ort und Nr. der Eintragung
3	Familienname	4	Vornamen
5	Geburtsname (nur bei Abweichung vom Familiennamen)		
6	Geburtsname	7	Geburtsort und -land
8	Staatsangehörigkeit(en)		
9	Anschrift der Wohnung (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)		Telefon: Fax:

Angaben zum Betrieb:

10 Zahl der geschäftsführenden Gesellschafter (nur bei Personengesellschaften)
Zahl der gesetzlichen Vertreter (nur bei juristischen Personen)

11	Vertretungsberechtigte Person/Betriebsleiter (nur bei inländischen Aktiengesellschaften, Zweigniederlassungen und unselbständigen Zweigstellen)		
	Name:	Vornamen:	
12	Anschrift der Betriebsstätte		Telefon: Fax: e-mail/web:
13	Anschrift der Hauptniederlassung (falls Betriebsstätte lediglich Zweigstelle ist)		Telefon: Fax: e-mail/web:
14	Anschrift der künftigen Betriebsstätte, falls an einem anderem Ort eine Neuerrichtung beabsichtigt ist		Telefon: Fax: e-mail/web:
15	Abgemeldete Tätigkeit - ggf. ein Beiblatt verwenden (genau angeben, bei mehreren Tätigkeiten bitte den Schwerpunkt unterstreichen)		
16	Wurde die aufgegebene Tätigkeit (zuletzt) im Nebenerwerb betrieben? Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>		17 Datum der Betriebsaufgabe

18	Betriebsart Industrie <input type="checkbox"/> Handwerk <input type="checkbox"/> Handel <input type="checkbox"/> Sonstiges <input type="checkbox"/>			19	Zahl der bei Geschäftsaufgabe/-übergabe tätigen Personen (ohne Inhaber) Vollzeit <input type="checkbox"/> Teilzeit <input type="checkbox"/> Keine <input type="checkbox"/>			
Die Abmeldung wird erstattet für	20	Hauptniederlassung <input type="checkbox"/>		Zweigniederlassung <input type="checkbox"/>		unselbständige Zweigstelle <input type="checkbox"/>		
	21	Automatenaufstellgewerbe <input type="checkbox"/>		22		Reisegewerbe <input type="checkbox"/>		
Grund	23	24 Aufgabe/Übergabe	Vollständige Aufgabe <input type="checkbox"/>		Erbfolge/Kauf/Pacht <input type="checkbox"/>		Gesellschafteraustritt <input type="checkbox"/>	
	25	Verlegung in einen anderen Meldebezirk <input type="checkbox"/>		Gründung nach Umwandlungsg. (Verschmelzung, Spaltung)		<input type="checkbox"/>		

26 Name des künftigen Gewerbetreibenden oder früherer Firmenname

27 Gründe für die Betriebsaufgabe (z.B. Alter, wirtschaftliche Schwierigkeiten, Insolvenzverfahren usw.)

Hinweis: Eine Wiederaufnahme der abgemeldeten Tätigkeit ist erneut anzeigepflichtig.

32	33
_____	_____
Datum	Unterschrift

Unterschrift Behörde

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

Die allgemein bei allen Gewerbeanzeigepflichtigen durchgeführte Statistik dient der Gewinnung zuverlässiger, aktueller und bundesweit vergleichbarer Daten über die Gewerbean-, -ab- und -ummeldungen. Sie ist unentbehrliche Informationsgrundlage für die Wirtschafts-, Wettbewerbs- und Strukturpolitik.

Rechtsgrundlage der Statistik ist § 14 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. § 14 Abs. 8 a der Gewerbeordnung in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz – BStatG).

Erhoben werden die Tatbestände zu § 14 Abs. 8 a Satz 4 Nr. 1 bis 3 Gewerbeordnung.

Gemäß § 14 Abs. 8 a der Gewerbeordnung in Verbindung mit § 15 BStatG besteht für die nach § 14 Abs. 1 bis 3 Gewerbeordnung Anzeigepflichtigen Auskunftspflicht. Die Auskunftserteilung erfolgt mit der Gewerbeanzeige.

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung haben gemäß § 15 Abs. 6 BStatG keine aufschiebende Wirkung.

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheimgehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist es möglich, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht für die Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

Die Angaben zu den Feld-Nummern 1 bis 4, 10 und 12 bis 14 sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Die Angabe zu der Feld-Nummer 10 wird nach Abschluss der Prüfung der Angaben vernichtet. Die übrigen Angaben zu den Feld-Nummern werden zusammen mit den Angaben zu den Feld-Nummern 15, 18, 19 und 29 und dem Datum der Aufnahme zur Führung einer Adressdatei nach § 13 BStatG verwendet. Darüber hinaus dienen die vorgenannten Angaben der Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2186/93 des Rates vom 22. Juli 1993 über die innergemeinschaftliche Koordinierung des Aufbaus von Unternehmensregistern für statistische Verwendungszwecke (ABl. EG Nr. L 196 S. 1).

Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde in diesem Vordruck auf die Nennung der weiblichen Form verzichtet.